

29 / 10

15.06.2010

Amtliches Mitteilungsblatt

	Seite
Erste Ordnung zur Änderung der Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang	
- Angewandte Informatik -	
im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften II	
vom 07.04.2010,	479
- Finanzdienstleistungen – Risikomanagement -	
im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften II	
vom 07.04.2010,	482
- Internationaler Studiengang Medieninformatik -	
im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften II	
vom 07.04.2010,	483
- Wirtschaftsinformatik -	
im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften II	
vom 07.04.2010,	484
- Wirtschaftsingenieurwesen -	
im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften II	
vom 07.04.2010,	485
- Wirtschaftskommunikation -	
im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften II	
vom 07.04.2010.	487

Herausgeber

Die Hochschulleitung der HTW Berlin
Treskowallee 8
10318 Berlin

Redaktion

Rechtsstelle
Tel. +49 30 5019-2813
Fax +49 30 5019-2815

HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT BERLIN

Erste Ordnung zur Änderung der Zugangs- und Zulassungsordnung

für den konsekutiven Masterstudiengang

Angewandte Informatik

im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften II vom 07. April 2010

Auf Grund von § 17 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 der Neufassung der Satzung der Hochschule für Technik und Wirtschaft zu Abweichung von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes vom 10. August 2009 (AMBI. HTW Berlin Nr. 29/09) in Verbindung mit § 10 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70) und § 10a Satz 2 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (BerlHZG) in der Fassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29. Oktober 2008 (GVBl. S. 310), hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften II der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW Berlin) am 07. April 2010 die folgende Erste Ordnung zur Änderung der Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Angewandte Informatik (AMBI. FHTW Berlin 11/09) beschlossen*:

Artikel 1

Nr. 1

§ 4 Frist und Form der Bewerbung

In Absatz 1 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst: „Bewerbungen müssen für die Zulassung zum Sommersemester bis zum 15. Januar des Jahres und für die Zulassung zum Wintersemester bis zum 15. Juli des Jahres vollständig bei der zuständigen Stelle der HTW Berlin eingegangen sein.“

In Absatz 2 wird der Buchstabe a) wie folgt neu gefasst:

„a) für den Studienzugang:

- ausgefülltes Bewerbungsformular der HTW Berlin,
- Kopie des Reisepasses oder des Personalausweises (Identitätsnachweis),
- Nachweis der Zugangsvoraussetzungen nach Maßgabe des § 3 dieser Ordnung i.V.m §§ 5 und 6 der Hochschulordnung der HTW Berlin in der jeweils geltenden Fassung. Zeugnisse sind in Form beglaubigter Kopien beizufügen.
- Nachweis der Anzahl der erworbenen Leistungspunkte des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses.“

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der HTW Berlin mit Wirkung zum 15. Mai 2010 in Kraft.

* Durch die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung bestätigt am 03.06.2010

HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT BERLIN

Erste Ordnung zur Änderung der Zugangs- und Zulassungsordnung

für den konsekutiven Masterstudiengang

Finanzdienstleistungen - Risikomanagement

im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften II vom 07. April 2010

Auf Grund von § 17 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 der Neufassung der Satzung der Hochschule für Technik und Wirtschaft zu Abweichung von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes vom 10. August 2009 (AMBI. HTW Berlin Nr. 29/09) in Verbindung mit § 10 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70) und § 10a Satz 2 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (BerlHZG) in der Fassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29. Oktober 2008 (GVBl. S. 310), hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften II der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW Berlin) am 07. April 2010 die folgende Erste Ordnung zur Änderung der Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Finanzdienstleistungen - Risikomanagement (AMBI. HTW Berlin 11/10) beschlossen*:

Artikel 1

Nr. 1

§ 4 Frist und Form der Bewerbung

In Absatz 1 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst: „Bewerbungen müssen für die Zulassung zum Sommersemester bis zum 15. Januar des Jahres vollständig bei der zuständigen Stelle der HTW Berlin eingegangen sein.“

In Absatz 2 wird der Buchstabe a) wie folgt neu gefasst:

„a) für den Studienzugang:

- ausgefülltes Bewerbungsformular der HTW Berlin,
- Kopie des Reisepasses oder des Personalausweises (Identitätsnachweis),
- Nachweis der Zugangsvoraussetzungen nach Maßgabe des § 3 dieser Ordnung i.V.m §§ 5 und 6 der Hochschulordnung der HTW Berlin in der jeweils geltenden Fassung. Zeugnisse sind in Form beglaubigter Kopien beizufügen.
- Nachweis der Anzahl der erworbenen Leistungspunkte des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses.“

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der HTW Berlin mit Wirkung zum 15. Mai 2010 in Kraft.

* Durch die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung bestätigt am 03.06.2010

HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT BERLIN

Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Durchführung des Auswahlverfahrens zur Vergabe von Studienplätzen

für den konsekutiven Masterstudiengang

Internationaler Studiengang Medieninformatik

im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften II vom 07. April 2010

Auf Grund von § 17 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 der Neufassung der Satzung der Hochschule für Technik und Wirtschaft zu Abweichung von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes vom 10. August 2009 (AMBI. HTW Berlin Nr. 29/09) in Verbindung mit § 10 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70) und § 10a Satz 2 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (BerIHZG) in der Fassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29. Oktober 2008 (GVBl. S. 310), hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften II der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW Berlin) am 07. April 2010 die folgende Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Durchführung des Auswahlverfahrens zur Vergabe von Studienplätzen für den konsekutiven Masterstudiengang Internationaler Studiengang Medieninformatik (AMBI. FHTW Berlin 17/06) beschlossen*:

Artikel 1

Nr. 1

§ 4 Zulassung zum Studium

In Absatz 2 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst: „Bewerbungen müssen für die Zulassung zum Sommersemester bis zum 15. Januar des Jahres und für die Zulassung zum Wintersemester bis zum 15. Juli des Jahres vollständig bei der zuständigen Stelle der HTW Berlin eingegangen sein.“

In Absatz 3 wird folgender Anstrich an erster Stelle neu aufgenommen:

- Nachweis der Zugangsvoraussetzungen nach Maßgabe des § 3 dieser Ordnung i.V.m §§ 5 und 6 der Hochschulordnung der HTW Berlin in der jeweils geltenden Fassung. Zeugnisse sind in Form beglaubigter Kopien beizufügen.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der HTW Berlin mit Wirkung zum 15. Mai 2010 in Kraft.

* Durch die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung bestätigt am 03.06.2010

HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT BERLIN

Erste Ordnung zur Änderung der Zugangs- und Zulassungsordnung

für den konsekutiven Masterstudiengang

Wirtschaftsinformatik

im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften II vom 07. April 2010

Auf Grund von § 17 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 der Neufassung der Satzung der Hochschule für Technik und Wirtschaft zu Abweichung von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes vom 10. August 2009 (AMBI. HTW Berlin Nr. 29/09) in Verbindung mit § 10 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70) und § 10a Satz 2 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (BerlHZG) in der Fassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29. Oktober 2008 (GVBl. S. 310), hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften II der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW Berlin) am 07. April 2010 die folgende Erste Ordnung zur Änderung der Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik (AMBI. FHTW Berlin 12/08) beschlossen*:

Artikel 1

Nr. 1

§ 4 Frist und Form der Bewerbung

In Absatz 1 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst: „Bewerbungen müssen für die Zulassung zum Sommersemester bis zum 15. Januar des Jahres und für die Zulassung zum Wintersemester bis zum 15. Juli des Jahres vollständig bei der zuständigen Stelle der HTW Berlin eingegangen sein.“

In Absatz 2 wird der Buchstabe a) wie folgt neu gefasst:

„a) für den Studienzugang:

- ausgefülltes Bewerbungsformular der HTW Berlin,
- Kopie des Reisepasses oder des Personalausweises (Identitätsnachweis),
- Nachweis der Zugangsvoraussetzungen nach Maßgabe des § 3 dieser Ordnung i.V.m §§ 5 und 6 der Hochschulordnung der HTW Berlin in der jeweils geltenden Fassung. Zeugnisse sind in Form beglaubigter Kopien beizufügen.
- Nachweis der Anzahl der erworbenen Leistungspunkte des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses.“

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der HTW Berlin mit Wirkung zum 15. Mai 2010 in Kraft.

* Durch die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung bestätigt am 03.06.2010

HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT BERLIN

Erste Ordnung zur Änderung der Zugangs- und Zulassungsordnung

für den konsekutiven Masterstudiengang

Wirtschaftsingenieurwesen

im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften II vom 07. April 2010

Auf Grund von § 17 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 der Neufassung der Satzung der Hochschule für Technik und Wirtschaft zu Abweichung von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes vom 10. August 2009 (AMBI. HTW Berlin Nr. 29/09) in Verbindung mit § 10 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70) und § 10a Satz 2 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (BerlHZG) in der Fassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29. Oktober 2008 (GVBl. S. 310), hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften II der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW Berlin) am 07. April 2010 die folgende Erste Ordnung zur Änderung der Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Industrial Sales and Innovation Management (AMBI. HTW Berlin 16/10) beschlossen*:

Artikel 1

Nr. 1

§ 4 Frist und Form der Bewerbung

In Absatz 1 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst: „Bewerbungen müssen für die Zulassung zum Sommersemester bis zum 15. Januar des Jahres und für die Zulassung zum Wintersemester bis zum 15. Juli des Jahres vollständig bei der zuständigen Stelle der HTW Berlin eingegangen sein.“

In Absatz 2 wird der Buchstabe a) wie folgt neu gefasst:

„a) für den Studienzugang:

- ausgefülltes Bewerbungsformular der HTW Berlin,
- Kopie des Reisepasses oder des Personalausweises (Identitätsnachweis),
- Nachweis der Zugangsvoraussetzungen nach Maßgabe des § 3 dieser Ordnung i.V.m §§ 5 und 6 der Hochschulordnung der HTW Berlin in der jeweils geltenden Fassung. Zeugnisse sind in Form beglaubigter Kopien beizufügen.
- Nachweis der Anzahl der erworbenen ECTS-Leistungspunkte des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses. Verfügt ein Bewerber oder eine Bewerberin aus dem vorangehenden Studium mit erstem berufsqualifizierenden Abschluss über mindestens 180 aber weniger als 210 ECTS-Leistungspunkte, so kann der Bewerber oder die Bewerberin andere studienrelevante Vorleistungen zur Anerkennung einreichen. Über eine Anerkennung entscheidet die Auswahlkommission, die in einem Protokoll festzulegen hat, mit wie vielen ECTS-Leistungspunkten und mit welcher Benotung diese Vorleistungen anerkannt werden. Darüber hinaus ist schriftlich festzulegen, wie ggf. noch fehlende ECTS-Leistungspunkte konkret zu erwerben sind, um sicherzustellen, dass bis zum Abschluss des Masterstudiums insgesamt 300 anrechenbare ECTS-Leistungspunkte erreicht werden können. Unter dieser Voraussetzung ist der Studienzugang bzw. eine Einbeziehung in das weitere Auswahlverfahren gemäß §§ 6 und 7 dieser Ordnung möglich.

* Durch die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung bestätigt am 03.06.2010

Artikel 2
In-Kraft-Treten

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der HTW Berlin mit Wirkung zum 15. Mai 2010 in Kraft.

HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT BERLIN

Erste Ordnung zur Änderung der Zugangs- und Zulassungsordnung

für den konsekutiven Masterstudiengang

Wirtschaftskommunikation

im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften II vom 07. April 2010

Auf Grund von § 17 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 der Neufassung der Satzung der Hochschule für Technik und Wirtschaft zu Abweichung von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes vom 10. August 2009 (AMBI. HTW Berlin Nr. 29/09) in Verbindung mit § 10 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70) und § 10a Satz 2 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (BerlHZG) in der Fassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29. Oktober 2008 (GVBl. S. 310), hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften II der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW Berlin) am 07. April 2010 die folgende Erste Ordnung zur Änderung der Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftskommunikation (AMBI. FHTW Berlin 27/07) beschlossen*:

Artikel 1

Nr. 1

§ 4 Frist und Form der Bewerbung

In Absatz 1 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst: „Bewerbungen müssen für die Zulassung zum Wintersemester bis zum 15. Juli des Jahres vollständig bei der zuständigen Stelle der HTW Berlin eingegangen sein.“

In Absatz 2 wird der Buchstabe a) wie folgt neu gefasst:

„a) für den Studienzugang:

- ausgefülltes Bewerbungsformular der HTW Berlin,
- Kopie des Reisepasses oder des Personalausweises (Identitätsnachweis),
- Nachweis der Zugangsvoraussetzungen nach Maßgabe des § 3 dieser Ordnung i.V.m §§ 5 und 6 der Hochschulordnung der HTW Berlin in der jeweils geltenden Fassung. Zeugnisse sind in Form beglaubigter Kopien beizufügen.
- Nachweis der Anzahl der erworbenen Leistungspunkte des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses.“

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der HTW Berlin mit Wirkung zum 15. Mai 2010 in Kraft.

* Durch die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung bestätigt am 03.06.2010

